

LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:
Verf-2013-26293/7-Tu

Bearbeiter: Mag. Dr. Thomas Uebe
Tel: (+43 732) 77 20-11701
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Linz, 27. März 2013

**Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz
1959 geändert wird (WRG-Novelle 2013); Entwurf
- Stellungnahme**

(Zu GZ BMLFUW-UW.4.1.2/0006-I/4/2013
vom 20. Februar 2013)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

1. Zu Z 3 - § 21 Abs. 2:

Es scheint verfassungsrechtlich nicht unbedenklich zu sein, die Befristung von Wasserbenutzungsrechten allein einem Verwaltungsgericht zu überlassen, wenn von der Verwaltungsbehörde dazu vorher keinerlei Überlegungen angestellt worden sind. Immerhin handelt es sich bei der Befristung der Konsensdauer um eine Entscheidung, bei der die Verwaltungsbehörde Ermessen zu üben hat.

2. Zu Z 4 - § 29a:

Im § 29a Abs. 1 müsste es im 1. Satz lauten: "Betreiber von Anlagen, in **denen** ..."

Im Einleitungssatz des § 29a Abs. 2 sollte anstelle des Begriffs "Inhaber dieser Anlage" konsequenterweise "Betreiber" verwendet werden, da auch ansonsten im § 29a und im § 134a nur der Begriff "Betreiber" verwendet wird.

Der Begriff der "ernsthaften" Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt im § 29a Abs. 2 Z 2 ist zu unbestimmt und wäre daher zumindest in den Erläuterungen näher zu definieren

und gegenüber dem weitergehenden Tatbestand der Z 3, bei dem das Erfordernis der Ernsthaftigkeit fehlt, abzugrenzen.

Nach § 29a Abs. 3 erster Satz sind die notwendigen Maßnahmen gemäß Abs. 2 der zuständigen Behörde nach endgültiger Einstellung der Tätigkeit unter Vorlage entsprechender Unterlagen anzuzeigen. Es wird vorgeschlagen, eine (angemessene) Frist (zB binnen zwei Monaten nach endgültiger Einstellung der Tätigkeit) für die Anzeige in diese Rechtsvorschrift aufzunehmen, zumal im § 137 Abs. 1 Z 1 insbesondere auch auf die Rechtzeitigkeit der Anzeige abgestellt wird.

Nach § 29a Abs. 3 letzter Satz gelten § 29 Abs. 4 und 6 bis 8 sinngemäß. Da die in Frage stehenden Anlagen kaum unter "Anlagen, die keine besondere Bedeutung haben" zu subsumieren sind, hätte eine sinngemäße Anwendung von § 29 Abs. 6 wohl keinerlei praktische Relevanz. Der Verweis müsste daher richtig lauten:

"§ 29 Abs. 4 und Abs. 6 bis 8 gelten sinngemäß, wobei die sinngemäße Anwendung des § 29 Abs. 6 nicht voraussetzt, dass es sich um Anlagen handelt, die keine besondere Bedeutung haben."

3. Zu Z 5 und 6 - § 31c:

Mit der Neufassung des § 31c entfällt - offenbar irrtümlicherweise - auch die Anordnung des ersten Satzes des bisherigen § 31c Abs. 3, wonach unter anderem auch darauf zu achten ist, dass Gemeinden in der Versorgung ihrer Bewohner mit Trinkwasser nicht beeinträchtigt werden. Da sich dies bei den Anwendungsfällen des § 31c aber nicht bereits aus § 13 Abs. 3 ergibt, wäre weiterhin eine ausdrückliche Festlegung erforderlich (vgl. auch die Anmerkung zu § 102 Abs. 1 lit. d).

Im Klammerausdruck im neuen Abs. 4 lit. a müsste der Verweis auf § 54 durch einen Verweis auf § 55g Abs. 1 Z 1 ersetzt werden (vgl. § 145a Abs. 5).

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, den Begriff "Vertikalkollektoren" im neuen Abs. 4 lit. b durch "Erdwärmesonden" zu ersetzen, da dies im deutschen Sprachraum (D, CH, A) der in den technischen Regelwerken und im Sprachgebrauch gängigere Ausdruck ist.

Weiters wird vorgeschlagen, im § 31c Abs. 4 lit. c im Satz "In Abweichung von § 114 Abs. 4 sind Bewilligungen für Tiefsonden mit 25 Jahren ab Einbringung der Anzeige befristet" die Wortfolge "für Tiefsonden" zu streichen. Dies hätte zur Folge, dass sowohl Erdwärmesonden (Tiefsonden), als auch Flachkollektoren zur Gewinnung von Erdwärme, die beide in der Regel im Anzeigeverfahren bewilligt werden, einheitlich mit 25 Jahren befristet sind. Die derzeit geltende kürzere Befristung von 15 Jahren für Flachkollektoren ist auch aus sachlichen Gründen nicht gerechtfertigt.

4. Zu Z 9 - § 33b Abs. 1:

Die Ergänzung des § 33b Abs. 1 sollte besser wie folgt formuliert werden:

"Bei Abwassereinleitungen in eine bewilligte Kanalisation (Indirekteinleiter) können die Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe unter Berücksichtigung der Reinigungsleistung der an die Kanalisation anschließende Abwasserreinigungsanlage festgesetzt werden, sofern ein insgesamt ..."

5. Zu Z 10 - § 33b Abs. 6:

Im ersten Satz des § 33b Abs. 6 müsste der Verweis auf § 54 durch einen Verweis auf § 55g Abs. 1 Z 1 ersetzt werden (vgl. § 145a Abs. 5).

Die Anfügung des neuen Satzes im § 33b Abs. 6 hat zur Folge, dass die BVT-Schlussfolgerungen unter gewissen Voraussetzungen eine unmittelbare Bindungswirkung für die Vollzugsbehörden bekommen. Dies ist im Hinblick auf die Verpflichtung zur Umsetzung unionsrechtlicher Verpflichtungen durchaus sinnvoll. Dennoch sollte grundsätzlich eine rasche Anpassung der jeweils betroffenen Abwasseremissionsverordnungen angestrebt und unbedingt sichergestellt werden, dass die Vollzugsbehörden durch das Bundesministerium unverzüglich informiert werden, sobald es einen konkreten Berücksichtigungsbedarf hinsichtlich einzelner BVT-Schlussfolgerungen gibt. Es sollte nicht zur Regel werden, dass derart diffizile Fragen der unmittelbaren Anwendbarkeit europäischer Fachgrundlagen den Sachverständigen und der Behörde im Einzelfall überlassen werden, weil hier dieses Detailwissen in zumutbarer Weise einfach nicht verfügbar ist. Aus der Anwendung der BVT-Dokumente resultiert insofern jedenfalls ein Mehraufwand in den Behördenverfahren, als eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Dokumenten erfolgen muss. Nachdem die Häufigkeit der Anwendung der BVT-Dokumente für die Zukunft nicht abgeschätzt werden kann, ist der erforderliche Mehraufwand für die Verfahren nicht quantifizierbar. Im Übrigen wird dies im Wesentlichen Anlagen betreffen, die dem Genehmigungsregime von GewO und AWG unterliegen.

6. Zu Z 12 - § 33c Abs. 1:

Es wäre zu überlegen, ob die hier vorgesehene Klarstellung nicht besser im § 55g Abs. 2 selbst vorgenommen werden sollte; schließlich knüpft § 33c Abs. 1 grundsätzlich nur an bereits bestehende Verordnungen an und stellt selbst keine Verordnungsermächtigung dar. In den Erläuterungen, die sich auch auf § 33c Abs. 6 beziehen, müsste jedenfalls ergänzt werden: "**Der dem § 33c Abs. 1 angefügte letzte Satz stellt klar, ...**"

7. Zu Z 14 - § 34 Abs. 7:

Der dritte Satz des neuen § 34 Abs. 7 (vgl. bisher § 127 Abs. 4) ist an dieser Stelle aus systematischen Gründen völlig verfehlt; dessen Inhalt müsste wohl unmittelbar bei den §§ 75, 76 und 88 eingebaut werden.

8. Zu Z 16 - § 55 Abs. 2:

Wir gehen davon aus, dass durch die Neuformulierung im § 55 Abs. 2, insbesondere durch den Begriff der "Beurteilung" als Aufgabe des Planungsorgans, an der in allen sonstigen Bestimmungen des WRG und den Verfahrensgesetzen zugrunde gelegten Aufgabenverteilung zwischen Behörde, Sachverständigendienst und einer Legalpartei wie das Planungsorgan keine Änderung eintritt.

Da es künftig keine wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen mehr gibt, hat im Übrigen im § 55 Abs. 2 lit. e die Wortfolge "für wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen gemäß § 54" samt davorstehendem Beistrich zu entfallen.

9. Zu Z 17 - § 55 Abs. 4:

Es wird vorgeschlagen, im neuen zweiten Satz des Abs. 4 jeweils den Begriff "voraussichtlich" vor den Wortfolgen "... nicht entgegenstehen" und "... keine Verschlechterung zu erwarten ist" einzufügen. Schließlich kann die Aussage des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ja nicht die Entscheidung der Bewilligungsbehörde uneingeschränkt vorwegnehmen!

10. Zu Z 18 - § 55 Abs. 5:

Der letzte Satz des neuen § 55 Abs. 5 sollte entfallen: Die Revisionsmöglichkeit des Bundesministers in den Fällen, in denen dem Landeshauptmann als wasserwirtschaftlichem Planungsorgan keine Parteistellung zukommt, ergibt sich unmittelbar aus § 116; der bestenfalls als Erläuterung zu verstehende letzte Satz des neuen § 55 Abs. 5 schafft dagegen mehr Verwirrung als Klarstellung.

11. Zu Z 19 - § 55 Abs. 6:

Im zweiten Satz sollten die Worte "die relevanten" vor der Wortfolge "Kopien der Verhandlungsakten" eingefügt werden, da wohl nicht sämtliche Verhandlungsakten kopiert werden sollten.

Im dritten Satz sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass das wasserwirtschaftliche Planungsorgan bereits vor dem Verhandlungstag die Übermittlung der Unterlagen verlangen kann, insbesondere dann, wenn eine Nichtteilnahme an der Verhandlung vorhersehbar ist. Aus diesem Grund sollte dieser Satz so formuliert sein, dass das Verlangen auf Übersendung "spätestens bis drei Werktage nach dem Verhandlungstag" gestellt werden kann.

12. Zu Z 20 - § 55g Abs. 3:

Im dritten Satz ist der Begriff der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung durch "Regionalprogramm" zu ersetzen (vgl. § 145a Abs. 5).

13. Zu Z 24 bis 26 - § 55p:

Die legislativen Anordnungen sollten vereinfacht und verständlicher gestaltet werden. Vorgeschlagen wird:

"24. § 55p Abs. 1 lautet:

'(...)'

25. § 55p Abs. 2 und 3 entfallen; Abs. 4 erhält die Bezeichnung '(2)'

26. In § 55p Abs. 2 entfällt ..."

14. Zu Z 34 - § 98 Abs. 5:

Nicht nur der Abs. 5 des § 98 hat zu entfallen, sondern auch dessen Abs. 4, da ja auch § 127 entfällt.

15. Zu Z 35 - § 99 Abs. 1 lit. f:

Der Übergang der Zuständigkeit für Nassbaggerungen vom Landeshauptmann zur Bezirksverwaltungsbehörde wurde von den Ländern aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gefordert und wird daher begrüßt.

Im Hinblick auf § 135 Abs. 1 Z 1 lit. a sollte jedoch an geeigneter Stelle klargestellt werden, dass Nassbaggerungen nach wie vor auch außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete uneingeschränkt wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind.

16. Zu Z 37 - § 100 Abs. 4:

§ 100 Abs. 4 soll die zentralen Festlegungen über die Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte enthalten. Schon die systematische Einordnung dieser Bestimmung in den § 100, der die Überschrift "Zuständigkeit des Bundesministers" trägt, ist völlig verfehlt.

In inhaltlicher Hinsicht wird keine besondere sachliche Rechtfertigung dafür gesehen, eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Angelegenheiten (der Abs. 1 bis 3) des § 100 und für Amtsbeschwerden vorzusehen. Dabei ist zu bedenken, dass durch diese Regelung der Fall eintreten kann, dass - gegen ein und denselben Bescheid - von einer Partei das Landesverwaltungsgericht angerufen wird, während der Bundesminister eine Amtsbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhebt. Unklar ist für diesen Fall, wie die Zuständigkeitsfrage zwischen den Verwaltungsgerichten gelöst wird.

Vom Wortlaut her bezieht sich § 100 Abs. 4 im Übrigen ganz allgemein auf Amtsbeschwerden und beschränkt sich nicht auf Amtsbeschwerden gemäß § 116. Das würde bedeuten, dass das Bundesverwaltungsgericht auch für Beschwerden des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans zuständig wäre. Die Erläuterungen geben dazu allerdings keine näheren Auskünfte.

Unabhängig von den dargestellten inhaltlichen (und formellen) Bedenken ist letztlich entscheidend, dass die Bestimmung des neuen § 100 Abs. 4 eine Übertragung von Zuständigkeiten auf das Bundesverwaltungsgericht beinhaltet und daher nur unter besonderen Voraussetzungen wirksam erlassen werden kann:

Das B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 enthält in seinem Art. 131 Abs. 1 und 2 grundsätzlich ein System der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und den Landesverwaltungsgerichten, wobei Angelegenheiten der *mittelbaren* Bundesverwaltung jedenfalls zu den Landesverwaltungsgerichten ressortieren (arg.: "Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden"). Zwar besteht die Möglichkeit durch Bundesgesetz - in bestimmten Angelegenheiten - eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts vorzusehen, allerdings dürfen solche Bundesgesetze, die eine Zuständigkeitsänderung zu Lasten der Landesverwaltungsgerichte und damit ein Abgehen von dieser Systementscheidung des Bundesverfassungsgesetzgebers vorsehen, nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden (vgl. Art. 131 Abs. 4 B-VG).

Unter Bezug auf die gemeinsame Länderstellungnahme vom 13. Februar 2013, VSt-1125/92, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass ein weiteres Abgehen von der im B-VG vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung jedenfalls einer politischen Willensbildung, erforderlichenfalls einer Befassung der Landeshauptleutekonferenz, bedarf und eine Zustimmung zur Übertragung von weiteren Zuständigkeiten auf das Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich der genannten Bestimmungen derzeit nicht ins Auge gefasst wird.

17. Zu Z 40 - § 102:

Der hier eingefügte Beistrich vor der Wortfolge "nach Maßgabe des § 55 Abs. 5." ist überflüssig.

Zur Notwendigkeit der Anpassung des Verweises auf § 31c Abs. 3 im § 102 Abs. 1 lit. d vgl. unsere Anmerkungen zu Z 5 und 6 des vorliegenden Gesetzentwurfs.

18. Zu Z 42 - § 104a Abs. 3:

Zum letzten Satz dieser Bestimmung (Möglichkeit zur Erhebung einer Revision) vgl. jedenfalls unsere Anmerkungen zu § 55 Abs. 5.

19. Zu Z 46 - § 116 Amtsbeschwerde und Revision:**19.1 Zu der im § 116 Abs. 1 geregelten Amtsbeschwerde des Bundesministers ist Folgendes zu bemerken:**

Zur Entscheidung über Amtsbeschwerden sollten grundsätzlich die Landesverwaltungsgerichte - und nicht das Bundesverwaltungsgericht - für zuständig erklärt werden (vgl. unsere ausführlichen Anmerkungen zu Z 37 des vorliegenden Gesetzentwurfs).

Die Beschwerdelegitimation des Bundesministers darf nicht mit den Bestimmungen über die mögliche inhaltliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts über die Amtsbeschwerde vermischt werden. Anhand des besonders plakativen Beispiels von § 116 Abs. 1 lit. g bedeutet das, dass die Beschwerdelegitimation des Bundesministers nicht davon abhängen kann, ob ein Bescheid tatsächlich unionsrechtlichen Vorschriften oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen widerspricht - das entscheidet letztlich das Verwaltungsgericht und nicht der Bundesminister als Beschwerdeführer. Als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Beschwerde kann aber sehr wohl verlangt werden, dass in der Beschwerde eine bestimmte Rechtsverletzung, wie etwa der Verstoß gegen unionsrechtliche Vorschriften oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen, *behauptet* werden muss.

Dabei wird nicht übersehen, dass die diesbezüglich unkorrekte Diktion des hier vorliegenden Gesetzentwurfs auf Formulierungen des derzeit bereits geltenden Rechts zurückgreift. Die besondere Problematik des aktuellen Novellierungsvorschlags liegt allerdings in der Verknüpfung der Beschwerdelegitimationstatbestände mit den verwaltungsinternen Vorlageverpflichtungen. Da für den Fall des § 116 Abs. 1 lit. g eine Sonderregelung getroffen ist, sei hier der Legitimationstatbestand des § 116 Abs. 1 lit. f

als Beispiel genannt: Ob mit einem Bescheid über eine Rechtsfrage abgesprochen wurde, der eine grundsätzliche Bedeutung hat, kann letztlich - wie bereits angesprochen - nur das Verwaltungsgericht entscheiden. Allerdings hat der Bundesminister im Vorfeld die Entscheidung zu treffen, ob er das Vorliegen einer solchen Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung in einem konkreten Fall zumindest behauptet. Diese Entscheidung kann nicht auf vorgelagerte Behörden abgewälzt werden und insofern geht die Anordnung an die bescheiderlassende Behörde, "solche Bescheide" dem Bundesminister vorzulegen, völlig ins Leere.

Es ist zwar durchaus anzuerkennen, dass mit dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf offenbar versucht werden soll, die Rechtsunsicherheit zu verringern, die damit verbunden ist, dass nach derzeitiger Rechtslage längst rechtskräftige Bescheide praktisch zeitlich uneingeschränkt vom Bundesminister mit einer entsprechenden Behauptung beim Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden können, wenn er nur nachweist, dass der betroffene Bescheid bis dahin noch nicht bei ihm vorgelegen ist. Es ist auch vollkommen unbestreitbar, dass die Lösung nicht darin liegen kann, dem Bundesminister in Zukunft jeden einzelnen wasserrechtlichen Bescheid vorlegen zu lassen, damit die Frist zur Erhebung der Amtsbeschwerde jedenfalls in einer rechtsstaatlich vertretbaren Zeit zu laufen beginnt. Denkbar wäre aber aus unserer Sicht ein Beibehalten der Übermittlung nur auf Verlangen (so wie im derzeitigen § 116 Abs. 2), das mit einer absoluten Frist verbunden wird, nach deren Ablauf der Bundesminister kein zulässiges Rechtsmittel mehr erheben kann (vgl. etwa den [sprachlich auch noch an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 anzupassenden] § 33 Abs. 4 Oö. BauO, der die nachträgliche Einbeziehung von übergangenen Parteien regelt und in zeitlicher Hinsicht beschränkt).

19.2 Zu der im § 116 Abs. 2 geregelten Revisionsmöglichkeit des Bundesministers ist Folgendes zu bemerken:

Die Bestimmung leidet letztlich unter denselben Mängeln wie der zuvor besprochene Abs. 1 betreffend die Amtsbeschwerde. Verschärfend kommt hier noch dazu, dass die Verwaltungsgerichte verpflichtet werden, einer Verwaltungsbehörde - nämlich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - umfangreiche Unterlagen zu übermitteln und Entscheidungsgrundlagen dafür aufzubereiten, wie er gegen das übermittelnde Verwaltungsgericht vorgehen könnte. Dies scheint - abgesehen von dem enormen administrativen Aufwand, der den Verwaltungsgerichten dadurch entsteht - auch mit der grundsätzlichen Gewaltentrennung von Verwaltung einerseits und Gerichtsbarkeit andererseits kaum in Einklang zu bringen zu sein.

Selbst wenn die Bestimmung über die Amtsbeschwerden des Bundesministers von ihren Mängeln befreit wird und die Regelungen der Revisionsmöglichkeiten

grundsätzlich daran anknüpfen sollen, müsste im § 116 Abs. 2 jedenfalls die Wortfolge "und in den Fällen des Art. 133 Abs. 4 B-VG" entfallen.

20. Zu Z 48 - § 118 Abs. 3:

Der im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 grundsätzlich zu vermeidende Begriff der Rechtskraft kommt auch im zweiten Satz des § 118 Abs. 3 noch einmal vor ("Ist die Entschädigung noch nicht rechtskräftig bestimmt, ..."); auch dieser Satz müsste daher angepasst werden.

21. Zu Z 51 - § 130:

Die Übernahme der Gewässerbeschau im Wesentlichen in der bisherigen Form entspricht nicht den Forderungen der Länder zur Verwaltungsvereinfachung. Es stellt sich vielmehr grundsätzlich die Frage nach der Bedeutung bzw. Notwendigkeit der weiter vorgesehenen Gewässerbeschau durch den Landeshauptmann:

Die Wahrnehmung der Gewässerzustandsaufsicht gemäß dem derzeitigen § 130 Z 2 erfordert eine sorgfältige Einzelkontrolle und Überprüfung von Anlagen nach §§ 38, 40 und 41 samt Bescheidaufgaben durch die Bezirksverwaltungsbehörden. Durch einen Entfall der Gewässerbeschau, die ja nur einer Überblicksgewinnung dienen soll und kann, wären aus öö. Sicht keine Defizite bei der Wahrnehmung der Gewässeraufsicht und insbesondere auch keine Verschlechterung des Gewässerzustands zu erwarten. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass - wie aus Bund-Länder-Besprechungen bekannt ist - die Gewässerbeschau nach § 135 in der Praxis schon bisher kaum durchgeführt wurde. Ein gänzlicher Entfall der Bestimmungen über die Gewässerbeschau würde im Übrigen auch dem Punkt 308 der Deregulierungsliste entsprechen, die von der Landeshauptleutekonferenz am 6. September 2010 beschlossen wurde und der in dieser Form auch mit Vertretern der Bundesregierung akkordiert wurde.

Im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 130 Abs. 4 ist anzumerken, dass die Industrieemissionsrichtlinie auch im Bereich der Gewässeraufsicht einen Mehraufwand mit sich bringen wird - bedingt durch die vorgesehene Beziehung bei der Erstellung der Umweltinspektionsprogramme und die darauf abgestimmte Durchführung der Gewässeraufsicht selbst. Wie hoch der Mehraufwand sein wird, kann derzeit nicht seriös abgeschätzt werden, weil dies im Wesentlichen von den Vorgaben der zukünftig vom Bundesminister zu erlassenden Verordnung abhängt.

22. Zu Z 52 - § 134a Abs. 1:

Eine reine Wortlautinterpretation des aus der Industrieemissions-RL übernommenen Gesetzestextes würde vermutlich ergeben, dass eine "Neu-Inbetriebnahme" sich auf Anlagen bezieht, für die es bisher noch gar keine Genehmigung gegeben hat, während "Aktualisierungen" jede Änderung einer bereits bestehenden Anlagengenehmigung betreffen. Es scheint sich insofern also um eine rein formale Abgrenzung zu handeln. Da allerdings dem Vernehmen nach daran gedacht ist, dass auch Änderungen und Erweiterungen unter den Tatbestand der Neuinbetriebnahme einer Anlage fallen und die "Aktualisierung einer Anlage" lediglich die Fälle einer Anpassung an den Stand der Technik erfassen soll, wäre zumindest eine Klarstellung in den Erläuterungen erforderlich.

23. Zu Z 53 - § 135:

In Z 1 lit. a ist klarzustellen, dass Nassbaggerungen nicht von der Ausnahme erfasst sind. Eine Ausnahme für solche Vorhaben würde angesichts der wasserwirtschaftlichen Bedeutung und der möglichen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse und die Trinkwasserversorgung sehr kritisch gesehen. Diese Vorhaben sollten jedenfalls auch weiterhin einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegen. Eine wasserrechtliche Bewilligungsfreiheit war wohl unter Berücksichtigung der bisherigen Diskussionsergebnisse ohnehin nicht beabsichtigt (vgl. auch die Anmerkungen zu Z 35).

In Z 1 lit. b sollte nach der Wortfolge "... Wärmenutzung der Gewässer" in Klammer "§ 31c Abs. 4" ergänzt werden.

In rein formaler Hinsicht ist anzumerken, dass im vorliegenden Novellierungstext selbst das Aufzählungszeichen unter Z 2 nach dem Wort "ausgenommen" missverständlich gesetzt ist. Richtigerweise muss die Wortfolge "Abwassereinleitung aus Anlagen zur Behandlung ..." so wie bei der Textgegenüberstellung unmittelbar an den vorhergehenden Tatbestand angeschlossen werden. In der Textgegenüberstellung ist dagegen insofern ein Irrtum unterlaufen, als der § 135 künftig keine Absatzuntergliederung mehr haben soll und daher die Absatzbezeichnung "(1)" entfallen kann.

Auch auf einen Rechtschreibfehler (das Eindringen) in Z 2 darf hingewiesen werden.

24. Zu der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen:

Der Ansicht, dass auf Grund von Verwaltungsvereinfachungen Einsparungen bei den Ländern gegeben sein werden, kann nicht gefolgt werden:

- Die grundsätzlich begrüßte Verlagerung der Zuständigkeit für Nassbaggerungen hat nur geringe Einsparungen durch Nutzungssynergien auf Behördenebene zur Folge, nicht jedoch

im Sachverständigendienst, da weiterhin ein wasserfachlicher Sachverständiger an den Verfahren bei den Bezirksverwaltungsverfahren teilnehmen muss.

- Die Neuregelung betreffend die Gewässerbeschau bringt keine Einsparung, da eine solche schon bisher ohnehin kaum durchgeführt wurde. Selbst der geforderte gänzliche Entfall der Gewässerbeschau würde im Wesentlichen nur der Rechtshygiene dienen und de facto kaum echte Einsparungen mit sich bringen.
- Soweit Anlagen vorhanden sind, die in die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörden fallen und der Industrieemissionsrichtlinie unterliegen, ist ein gewisser Mehraufwand im unmittelbaren Vollzug des WRG 1959 zu erwarten, der derzeit aber nicht konkret abgeschätzt werden kann. Ein ungleich höherer, aber ebenfalls derzeit nicht bezifferbarer Mehraufwand ist im Bereich des Fachdienstes zu erwarten, der auch die zahlenmäßig wesentlich bedeutenderen Anlagen zu betreuen hat, die in den Vollzugsbereich der GewO und des AWG 2002 fallen.
- Die ohnehin noch zu überarbeitenden Regelungen über die Amtsbeschwerde und die Revisionsmöglichkeiten gehen derzeit in eine Richtung, die ebenfalls einen erheblichen Mehraufwand auf Seite der Länder mit sich bringen würde.

Ergänzend zu vorstehender Stellungnahme muss dringend gefordert werden, dass entsprechend dem Ergebnis der Gespräche vom 1. März 2013 im BMLFUW zur in Bearbeitung befindlichen Deregulierungsliste noch folgende Deregulierungsvorschläge in der Novelle berücksichtigt werden:

- Im § 134 ist vorzusehen, dass die Betreiber von Wasserkraftanlagen verpflichtet werden, alle fünf Jahre auf ihre Kosten durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmungen die Wasserkraftanlage auf den Betriebszustand und die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegshilfen zu überprüfen. Dabei wäre auch zu klären/erläutern, was untersucht werden soll bzw. wann eine "Funktionsfähigkeit" gegeben ist.
- Wasserberechtigte für Trinkwasserversorgungsanlagen sollen nach § 134 verpflichtet werden, auch das Schutzgebiet alle fünf Jahre überprüfen zu lassen. Um Kosten für die Behörden zu vermeiden, muss jedoch gleichzeitig vorgesehen werden, dass im Fall der Notwendigkeit der Anpassung des Schutzgebiets der Wasserberechtigte einen Schutzgebietsvorschlag vorzulegen hat.

Darüber hinaus ist es dem Land Oberösterreich ein großes Anliegen, dass die Gebarungskontrolle über Wasserverbände, die derzeit noch in der Diskussionsphase steht, so rasch wie möglich an Externe ausgelagert wird.

Was die in den Erläuterungen angesprochenen Mehrkosten für Gemeinden durch Kosten für Gutachten der Staubeckenkommission anbelangt (Seite 1 der Erläuterungen), so gehen wir davon aus, dass diese Mehrkosten nur dann eintreten, wenn Gemeinden als Antragsteller von Talsperren

und Speichern im Sinn des § 104 Abs. 3 auftreten und daher gemäß der vorgeschlagenen Ergänzung des § 100 Abs. 3 für das Honorar der nichtamtlichen Mitglieder und Experten dieser Kommission aufkommen müssen.

Etwas verwirrend ist es im Übrigen, dass auf Seite 1 der Erläuterungen ganz allgemein angegeben wird, dass es auf Grund der Änderungen im Bereich der Industrieemissionsrichtlinie zu Mehrkosten beim Bund käme, während bei den konkreten Zahlen auf Seite 6 jährliche Einsparungen des Bundes in der Höhe von 264.000 Euro ausgewiesen sind.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Eduard Pesendorfer
Landesamtsdirektor

Ergeht abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung
5. das Bundesministerium für Finanzen
6. das Institut für Föderalismus
7. die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
(zu 2013-000002/436-Schü vom 25. März 2013)
8. die Direktion Finanzen
(zu Fin-081840)

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.